

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>42. FA FB / 14.07.2025 / 13:30 – 14:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Indossierung / DEA IFRS 19</b>
<b>Thema:</b>	<b>Entwurf einer Indossierungsempfehlung von EFRAG</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>42_05_FA-FB_IFRS19_DEA_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
42_05	42_05_FA-FB_IFRS19_DEA_CN	Cover Note
42_05a	42_05a_FA-FB_IFRS19_DEA_ SN-Anschreiben	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum DEA zu IFRS 19 (begleitendes Anschreiben) <b>Unterlage nicht öffentlich</b>
42_05b	42_05b_FA-FB_IFRS19_DEA_ SN-Form	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum DEA zu IFRS 19 (Formblatt von EFRAG) <b>Unterlage nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 02.07.2025.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Am 21. Mai 2025 hat EFRAG den [Entwurf einer Indossierungsempfehlung](#) (*Draft Endorsement Advice*; DEA) zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben veröffentlicht* und zur Konsultation gestellt (vgl. frühere Unterlage **41\_07a**). Darin kommt EFRAG zu dem vorläufigen Ergebnis, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.
- 3 Rückmeldungen zum DEA sind **bis zum 3. September 2025** erbeten.
- 4 Der FA FB hat sich mit dem DEA in bereits seiner 41. Sitzung im Juni 2025 befasst. Dem FA FB wird der Entwurf einer Stellungnahme an EFRAG vorgelegt (vgl. nicht-öffentliche Unterlagen **42\_05a** und **42\_05b**).
- 5 Ziel der Sitzung ist die Erörterung und Verabschiedung der Stellungnahme.

### 3 Stand des Projekts

#### 3.1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 19

- 6 Die Europäische Kommission hat EFRAG mit Schreiben von 17. September 2024 um eine Einschätzung zur Indossierung von IFRS 19 (*Request for Endorsement Advice*) gebeten.
- 7 EFRAG hat am 21. Mai 2025 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. frühere Unterlage **41\_07a**).
- 8 Auf Bitte der Europäischen Kommission hat EFRAG in diesem DEA zusätzlich zur Beurteilung der fachlichen Übernahmekriterien
- eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse, in der untersucht wird, wie hoch die potenziellen Einsparungen aufgrund der reduzierten Angabevorschriften durch IFRS 19 und wie viele Unternehmen in der EU von IFRS 19 betroffen wären und
  - eine Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU)
- vorgelegt.
- 9 Darüber hinaus wurden durch EFRAG in der DEA die fachlichen Übernahmekriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU beurteilt, d.h. ob der neue Standard:
- die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit erfüllt, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, und
  - nicht gegen den in Artikel 4 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) festgelegten Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes zuwiderläuft und dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist.
- 10 In der DEA kommt EFRAG vorläufig zu dem Schluss, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.

#### 3.2 Stand der Befassung des FA FB

- 11 Der FA FB hat in seiner 41. Sitzung die DEA zu IFRS 19 erörtert.
- 12 Der FA FB erörterte in der Sitzung insb. das Kosten-Nutzen-Verhältnis des neuen Standards. Aus Erstellersicht wurde darauf hingewiesen, dass der neue Standard zu Effizienzgewinnen bei der Erstellung des Abschlusses von Tochterunternehmen führen kann, vorausgesetzt, die IFRS-Anwendung ist im Sitzland des Tochterunternehmens für den Jahresabschluss gestattet oder verpflichtend vorgeschrieben. Die Effizienzgewinne sollten aus Konzernsicht dabei umso höher



---

ausfallen, je zentralisierter die Berichterstattung im Konzern erfolgt (z.B. über Shared Service-center). Gleichzeitig sei anzuführen, dass IFRS 19 keine hohen Implementierungskosten verursachen wird, da die betroffenen Tochterunternehmen die IFRS für Zwecke der Konzernberichterstattung (d.h. IFRS Reporting Packages) bereits anwenden.

- 13 Der FA FB unterstütze daher die positive Indossierungsempfehlung von EFRAG. Der FA FB beschloss, zur DEA eine Stellungnahme abzugeben.
- 14 Zur von EFRAG in Appendix 3 der DEA vorgelegten Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie wies der FA FB darauf hin, dass die von EFRAG aufgezeigten Unterschiede zwischen den Angabevorschriften der Bilanzrichtlinie und den vollständigen IFRS kein Informationsdefizit von IFRS 19 darstellen. Vielmehr handelt es hierbei überwiegend um Angabevorschriften, die für kapitalmarktorientierte Unternehmen weiterhin anwendbar bleiben.